

# Agrarministerkonferenz

## am 25. und 26. März 2021

### in Berlin

---

- 1 **TOP 28** **Nationale Ausgestaltung der GAP ab 2023**
- 2 **Berichterstatter** **Sachsen**
- 3 **Bezug** **TOP 5 2021/SO**
- 4 **TOP 3 2020/1 (TOP 5 gemäß Protokoll)**
- 5 **TOP 2 2021/ACK**
- 6 **TOP 1 2020/SO**
- 7 **TOP 2 2013/SO**
- 8 **TOP 3 2020/ACK**
- 9 **TOP 5 2020/ACK**
- 10 **TOP 9 2019/2**
- 11 **TOP 13 2019/2**
- 12
- 13 **Beschluss**
- 14
- 15 1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder
- 16 nehmen den mündlichen Bericht des BMEL zum Stand der GAP-Verhandlungen
- 17 und zum Stand der nationalen Umsetzung zur Kenntnis.
- 18 2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder
- 19 sehen sich in der fachlichen und politischen Verantwortung, bereits jetzt – noch vor
- 20 Abschluss der EU-Verhandlungen – wesentliche Eckpunkte zur GAP-Umsetzung
- 21 in Deutschland ab 2023 zu beschließen.
- 22 3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder
- 23 verabreden eine erneute gemeinsame Beschlussfassung zur nationalen GAP-Um-
- 24 setzung, sofern sich durch den Abschluss der Trilogverhandlungen grundsätzlich
- 25 neue Sachverhalte ergeben. Sie vereinbaren ihr gemeinsames Vorgehen zur Ein-
- 26 bindung dieser Beschlüsse in den GAP-Strategieplan und in die entsprechenden

# Agrarministerkonferenz

## am 25. und 26. März 2021

### in Berlin

---

27 gesetzlichen Grundlagen Sie appellieren hierbei insbesondere auch an den Bund,  
28 die Beschlüsse der AMK umzusetzen.

29 4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder  
30 verweisen auf den Beschluss der Sonder-AMK vom 5. Februar 2021 und bekräfti-  
31 gen ihre bereits getroffenen Entscheidungen:

32 – Regelungen in der Konditionalität

33 Zur Umsetzung des GLÖZ 1 zum Schutz von Dauergrünland wird in Deutsch-  
34 land eine Stichtagsregelung eingeführt. Das Referenzjahr sollte dabei 2015  
35 sein, abhängig vom Ergebnis des Trilogs.

36 – Besondere Unterstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

37 Für die zusätzliche Förderung von jungen Landwirtinnen und Landwirten wer-  
38 den 2 % der Nationalen Obergrenze für Direktzahlungen in der 1. Säule bereit-  
39 gestellt. Dies ermöglicht eine Förderung in der Höhe von rund 70 Euro pro Hek-  
40 tar für bis zu 120 Hektar je Betrieb.

41 – Bundeseinheitliche Basisprämie

42 Nach Abzug der Budgets für die Umschichtung in die 2. Säule, Öko-Regelun-  
43 gen, Junglandwirteförderung, Weidetierprämie und Umverteilung auf die ersten  
44 Hektare werden die Direktzahlungen als Einkommensgrundstützung in einer  
45 jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche ausgezahlt.

46 – Vereinfachungen (Zahlungsansprüche, Echter Betriebsinhaber, Kleinerzeuger-  
47 regelung)

48 Um die bürokratische Belastung der landwirtschaftlichen Familienbetriebe zu  
49 reduzieren, wird das System der Zahlungsansprüche in Deutschland abge-  
50 schafft und das Kriterium des „Echten Betriebsinhabers“ nicht angewendet. Die  
51 Kleinerzeugerregelung wird beibehalten, sie beinhaltet jedoch keine Ausnah-  
52 men von den Auflagen der Konditionalität. Für Kleinerzeuger sollten gegebe-  
53 nenfalls Erleichterungen bei den Kontrollverfahren angewendet werden.

# Agrarministerkonferenz

## am 25. und 26. März 2021

### in Berlin

---

54 5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder  
55 beschließen für die nationale Ausgestaltung der GAP ab 2023 in Deutschland  
56 folgendes:

57 a) Regelungen zur Konditionalität

58 Für alle Betriebe in Deutschland, die Direktzahlungen beantragen, wird festge-  
59 legt: Der Mindestanteil an nicht-produktiven Flächen und Elementen nach  
60 GLÖZ 9 wird entsprechend der europäischen Mindestvorgaben angewandt.

61 b) Mindestbudget für Öko-Regelungen

62 Für Deutschland werden 25 Prozent der Mittel für Direktzahlungen als Budget  
63 für Öko-Regelungen eingesetzt.

64 c) Maßnahmen für Öko-Regelungen

65 Für Deutschland werden mindestens die folgenden Maßnahmen als Öko-Rege-  
66 lungen vorgesehen:

67 (1) Freiwillige Aufstockung der nicht-produktiven Fläche gemäß Konditionalität

68 (Brache und Landschaftselemente) (GLÖZ 9)

69 (2) Anlage von Blühflächen und –streifen auf Ackerland und Dauerkulturflächen  
70 (Zwischenzeilen-/Randbegrünung)

71 (3) Agroforstsysteme auf Ackerland

72 (4) Vielfältige Kulturen im Ackerbau, inkl. Mindestanteil 10 % Leguminosen und  
73 mindestens fünf Hauptfruchtarten

74 (5) Die Anlage von Altgrasstreifen und -inseln auf Dauergrünland

75

76 Die von der Umweltministerkonferenz und von den Ländern vorgelegten Vor-  
77 schläge zu Ökoregelungen (u. a. Extensivierung von Dauergrünland, Moorbo-  
78 denschutz, Sommerweide) sollen weiter in den Arbeitsgruppen diskutiert wer-  
79 den.

80

81 Zur Erfüllung des Mindestbudgets werden die in der 2. Säule geplanten Agra-  
82 rumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologischer Landbau, Tierschutzleistungen

# Agrarministerkonferenz

## am 25. und 26. März 2021

### in Berlin

---

83 die die festgelegte Mittelbindung von 30 Prozent von Umweltleistungen über-  
84 schreiten, in Höhe von 2 Prozentpunkten vorab angerechnet.

85  
86

87 Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Län-  
88 der bitten den Bund, sich auf europäischer Ebene im Rahmen des Trilog-Ver-  
89 fahrens dafür einzusetzen, dass Öko-Regelungen generell mit Anreizkompo-  
90 nenten versehen werden können und im Rahmen der nationalen Umsetzung  
91 alle Möglichkeiten zur Einführung von Anreizkomponenten zu nutzen.

92 Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der  
93 Länder sind sich einig, dass der Maßnahmenkatalog und die konkrete Ausge-  
94 staltung der Ökoregelungen von Bund und Ländern zu entscheiden sind.

95 Nach einer Lernphase in den Jahren 2023 und 2024 ist eine Überprüfung dieser  
96 Annahmen und gegebenenfalls eine Anpassung vorzunehmen, um sicherzu-  
97 stellen, dass das angestrebte hohe Umweltambitionsniveau der GAP erreicht  
98 wird. Dabei ist auf die laufenden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der Län-  
99 der in der 2. Säule Rücksicht zu nehmen.

100

#### 101 d) Höhe der Umschichtung von der 1. in die 2. Säule

102 Es wird festgelegt, dass Deutschland im Jahr 2023 mit 10 % Umschichtung  
103 startet. In den Folgejahren entwickelt sich dieser Wert wie folgt:

104 2024: 11,0 Prozent

105 2025: 12,5 Prozent

106 2026: 15,0 Prozent

107 Dadurch wird im Jahr 2026 für Öko-Leistungen ein Mindestbudget von 40 Pro-  
108 zent erreicht. Über die Umschichtung im Jahr 2027 wird im Jahr 2026 im  
109 Lichte der neuen Förderperiode und der Perspektiven der 1. und der 2. Säule  
110 der GAP entschieden. Es wird davon ausgegangen, dass der bisherige Auf-  
111 wuchspfad fortgesetzt wird.

# Agrarministerkonferenz

## am 25. und 26. März 2021

### in Berlin

---

112 Die Verteilung der Umschichtungsmittel auf die Bundesländer erfolgt nach ih-  
113 rem jeweiligen Aufkommen. Die Umschichtungsmittel sind zweckgebunden für  
114 eine nachhaltige Landwirtschaft, insbesondere Agrarumwelt- und Klimaschutz-  
115 maßnahmen, die Stärkung besonders tiergerechter Haltung und des Tierwohls,  
116 Maßnahmen zum Schutz der Ressource Wasser sowie den ökologischen Land-  
117 bau und die Ausgleichszulagen in den von der Natur benachteiligten Gebieten  
118 zu verwenden.

119 e) Unterstützung kleiner und mittlerer Betriebe

120 Kleinere und mittlere Betriebe werden durch das Instrument der ergänzenden  
121 Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit („Umverteilungsprämie“)   
122 unterstützt. Dabei wendet Deutschland 12 % der Direktzahlungsobergrenze für  
123 eine gestaffelte Umverteilungsprämie für die ersten 60 Hektare an.

124 f) Kürzung von Zahlungen

125 Eine Kappung und Degression von Direktzahlungen werden nicht angewendet.

126 g) Verbundene Unternehmen

127 Deutschland wendet die gemeinsame Veranlagung verbundener Unternehmen  
128 nicht an.

129 h) Gekoppelte Zahlungen

130 Gekoppelte Direktzahlungen wendet Deutschland an. Zur Unterstützung der  
131 Schaf- und Ziegenhalter sowie der reinen Mutterkuhhalter (ohne eine weitere  
132 Milchviehhaltung im Betrieb) sollen 2 % der Direktzahlungen für eine gekoppelte  
133 Tierprämie bereitgestellt werden, bei einer Zielgröße von 30 EUR/Mutterschaf  
134 und Ziege sowie 60 EUR/Mutterkuh.

135 6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Län-  
136 der vereinbaren, dass die nationale Ausgestaltung der GAP Ende 2024 auf ihre  
137 Wirkung bezüglich der Zielerreichung insbesondere des Green Deals sowie der  
138 weiteren für die Landwirtschaft geltenden Regelungen überprüft und gegebenen-  
139 falls nachgeschärft wird.

# Agrarministerkonferenz

## am 25. und 26. März 2021

### in Berlin

---

140

141 7. ELER-Mittelverteilung ab 2023

142 Für die neue Förderperiode der Jahre 2023 - 2027 werden die ELER-Mittel in Anleh-  
143 nung an den Verteilschlüssel BMEL Variante 1 a mit Sicherheitsnetz Ost entspre-  
144 chend der folgenden Tabelle auf die Länder verteilt:

- 145 • Für das Saarland wird ein Vorwegbetrag berücksichtigt. Dieser führt zu der in fol-  
146 gender Tabelle aufgeführten Jahrestrenche.
- 147 • Für Hamburg findet der o. g. Verteilschlüssel keine Anwendung. Hamburg erhält  
148 für die gesamte Dauer der Förderperiode einen Vorwegabzug in Höhe von  
149 23.200.000 Euro.

150

	<b>Euro durchschn. p.a. 2023-27</b>	<b>Schlüssel 2023-27</b>
BW	90.933.714	8,383
BY	183.776.182	16,942
BB / BE	103.717.087	9,562
HE	44.000.098	4,056
MV	90.454.289	8,339
NI / HB	145.731.891	13,435
NW	82.301.118	7,587
RP	43.804.104	4,038
SL	8.660.374	0,798
SN	86.609.950	7,985
ST	84.215.317	7,764
SH	53.528.412	4,935
TH	66.987.204	6,176
Summe	1.084.719.738	100,0

- 151 8. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder  
152 übergeben ihren Beschluss zur nationalen GAP-Umsetzung an den Bund mit der  
153 Bitte und der Erwartung, dass die Inhalte Eingang finden in den nationalen Gesetz-  
154 gebungsprozess zur künftigen GAP.

# Agrarministerkonferenz

## am 25. und 26. März 2021

### in Berlin

---

155 **Begründung:**

156 Aufgrund des engen Zeitplans für die nationale Umsetzung der GAP-Reform ab 2023  
157 sind parallel zu den Trilogverhandlungen auf Ebene der Europäischen Union der GAP-  
158 Strategieplan sowie die nationalen Rechtstexte für das Gesetzgebungsverfahren in  
159 Deutschland vorzubereiten. Nachdem die Sonder-AMK vom 05.02.2021 erste Stell-  
160 schrauben zur GAP einbringen konnte, sollen nun weitere notwendige Entscheidungen ge-  
161 troffen werden. Der Beschlussvorschlag lehnt sich an die von der BLAG GAP erarbei-  
162 tete Entscheidungsgrundlage an.